

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Vereinbarung zur
Qualitätssicherung: Anpassungen**

Vom 12. November 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	3
4.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 1 und Satz 3 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss unter Beteiligung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV), der Bundesärztekammer (BÄK) sowie der Berufsorganisationen der Pflegeberufe grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Zuschlag zur unabhängigen Institution nach § 137a SGB V an die AQUA GmbH, die zukünftig die Weiterentwicklung des Verfahrens der externen stationären Qualitätssicherung übernimmt und sich an der Durchführung beteiligt, ist eine formale Anpassung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung notwendig geworden.

Zur Anpassung an die Rahmenrichtlinie nach § 92 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 137 Abs. 1 Nr. 1 für einrichtungsübergreifende sektorenübergreifende Qualitätssicherung ist im Jahr 2010 eine grundsätzliche Überarbeitung der Richtlinie vorgesehen.

Die in den einzelnen Paragraphen erfolgten Änderungen sind im Folgenden erläutert.

Zu I. Nr. 16 (§ 17)

In Absatz 1 Satz 1 erfolgte eine redaktionelle Anpassung. Die beauftragte Stelle auf Bundesebene ist nunmehr die Institution nach § 137a SGB V. Ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich geregelt. Folgerichtig wurde Satz 2 gestrichen.

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktioneller Art.

Zur II. Anlage

Die erfolgten Änderungen im Absatz unterhalb der Tabelle sind bedingt durch die Änderungen in § 17. Die beauftragte Stelle auf Bundesebene ist nunmehr die Institution nach § 137a SGB V. Folgerichtig wird „BQS“ gestrichen.

3. Verfahrensablauf

Am 28. August 2009 konnte der Gemeinsame Bundesausschuss mit der AQUA GmbH den Vertrag zur Übernahme der Aufgaben der unabhängigen Institution nach § 137a SGB V schließen. Die Institution nach § 137a SGB V soll sich auch an der Durchführung des Verfahrens der externen stationären Qualitätssicherung beteiligen. Sie nimmt zukünftig die Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung (BQS) gGmbH in der stationären einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung wahr. Diese Änderung musste in den rechtlichen Regelungen nachvollzogen werden.

4. Fazit

Mit der Änderung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung wird die Einbindung der zukünftig mit der Durchführung und Weiterentwicklung der externen stationären Qualitätssicherung beauftragten Institution nach § 137a SGB V vorgenommen.

Berlin, den 12. November 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess